

duktionsprozeß verbreitert und vertieft sich, er wird komplexer und komplizierter.

All das erhöht objektiv die Anforderungen an die Qualität der Leitungstätigkeit. Es wächst die Eigenverantwortlichkeit der Leiter und Wirtschaftsfunktionäre. Die materiellen und finanziellen Mittel, über deren Einsatz und Verwendung zu entscheiden ist, werden größer und bedeutungsvoller. Demzufolge werden auch Gefahren und Verlustmöglichkeiten und die Ausmaße möglicher Schäden, die durch fehlerhafte Entscheidungen verursacht werden können, größer, so daß gleichermaßen die Anforderungen an die Menschen und die Qualität ihrer Entscheidungen, vor allem ihrer ökonomisch relevanten Entscheidungen, gesetzmäßig zunehmen. Die Aufgabe des sozialistischen Rechts, das Verantwortungsbewußtsein der Werktätigen als kollektive Eigentümer, Produzenten und Machtausübende weiter zu festigen und zu heben, hat deshalb für den Bereich der Volkswirtschaft ganz besondere Bedeutung.

### 6.1.1.

#### **Die Aufgaben des Strafrechts im Bereich der Volkswirtschaft**

Die Aufgabe des sozialistischen Strafrechts bei der Festigung und Entwicklung der sozialistischen Volkswirtschaft besteht darin, die vom sozialistischen Staat auf wissenschaftlicher Grundlage durchgeführte Leitung und Planung der Volkswirtschaft vor desorganisierenden, den ökonomischen Erfordernissen entgegengesetzten, kriminellen Angriffen zu schützen und dadurch zur Festigung und Weiterentwicklung der sozialistischen Volkswirtschaft beizutragen. Verletzungen der Gesetzmäßigkeit auf wirtschaftlichem Gebiet und Mißachtung grundlegender Anforderungen an die Führungs- und Leitungstätigkeit im ökonomischen Bereich führen dazu, daß Leitungs-, Planungs- und Produktionsprozesse in ihrer den objektiven Erfordernissen entsprechenden Funktion gestört werden. Dies bewirkt, daß der staatliche Leitungsmechanismus auf ökonomischem Gebiet entweder elementar fehlerhaft gestaltet wird oder in bestimmten Bereichen überhaupt nicht verwirklicht werden kann, was in aller Regel erhebliche volkswirtschaftliche Schäden der verschiedensten Art hervorruft.

Der strafrechtliche Schutz der Volkswirtschaft basiert auf der sozialistischen Planwirtschaft und folgt dem auch in der Wirtschaft voll zu verwirklichenden Prinzip des demokratischen Zentralismus. Der in strafrechtlichen Bestimmungen ver-

wendete Begriff Volkswirtschaft erfaßt die Gesamtheit aller ökonomischen und technischen Prozesse der erweiterten Reproduktion, die sich in einem abgegrenzten Territorium in und zwischen Betrieben, Einrichtungen und Institutionen vollziehen. Er umfaßt die Sphäre der materiellen Produktion, der Distribution, der Zirkulation, der Konsumtion sowie die ökonomischen Beziehungen in Bereichen außerhalb der materiellen Produktion. Zur Volkswirtschaft gehören alle Betriebe, Einrichtungen und Institutionen der Industrie, der Bauwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Verkehrs, des Post- und Fernmeldewesens, des Handels (Außen- und Binnenhandel), der sonstigen Zweige des produzierenden Bereichs (wie Forschungs- und Entwicklungszentren, Projektierungsbetriebe, Verlage, Rechenbetriebe) und der dienstleistenden Wirtschaft, ferner die ökonomischen Beziehungen im kulturellen und sozialen Bereich sowie der staatlichen Verwaltung und gesellschaftlicher Organisationen.

Alle Leiter in der sozialistischen Wirtschaft haben die Aufgabe, bei jeder wirtschaftlichen Entscheidung diejenige Alternative auszuwählen, die den volkswirtschaftlichen Interessen am besten entspricht. Die Leitung und Planung der Volkswirtschaft und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften und anderen Regelungen bieten die Gewähr, daß den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechende Entscheidungen getroffen werden können. Wer dennoch unter Verletzung seiner Pflichten Entscheidungen mit nachteiligen Auswirkungen für die Volkswirtschaft trifft, hat dafür vor der Gesellschaft einzustehen und sich gegebenenfalls auch strafrechtlich zu verantworten. Solche Entscheidungen mit nachteiligen Folgen für die Volkswirtschaft beruhen auf subjektivem Versagen des Verantwortlichen, insbesondere auf von ihm zu vertretenden Versäumnissen im Entscheidungsprozeß.<sup>3)</sup>

Die Anwendung des Strafrechts bei solchen wirtschaftsschädigenden Handlungen setzt, wie bei allen Straftaten, schuldhaftes Handeln des Rechtsverletzers voraus. Maßstäbe für das Verschulden des Menschen sind die soziale Gewichtung der verletzten rechtlichen Anforderungen an sein Verhalten, die real gegebenen Möglichkeiten

3 Vgl. zu dieser Problematik H. Dettenborn/H. H. Fröhlich, „Die Entscheidung zum kriminellen Verhalten“, in: *Psychologische Probleme der Täterpersönlichkeit*, Berlin 1972, S. 132 ff.; H. Dettenborn/D. Seidel, *Wirtschaftliche Fehlentscheidungen*, Berlin 1974, S. 55 ff.